

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c33b36fa-e541-33cf-bbd6-4897c94cd39a>

Bibliografie

Titel	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
Amtliche Abkürzung	SGB X
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-10-1

§ 89 SGB X - Ausführung des Auftrags

- (1) Verwaltungsakte, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erlässt, ergehen im Namen des Auftraggebers.
- (2) Durch den Auftrag wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbunden.
- (3) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden.

